

Eine Fahrtenbuchauflage ist nicht an ein bestimmtes Fahrzeug geknüpft – Anmerkung zu Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH Bayern) vom 12.03.2019, 11 CS 18.2476

I.

Täglich werden Tausende von Autofahrern in Deutschland durch Geschwindigkeitsmessgeräte geblitzt. Viele von diesen Autofahrern sind aber nicht mit ihren eigenen Fahrzeugen unterwegs, sondern z.B. mit Firmenfahrzeugen. Nicht immer ist die Bußgeldbehörde in der Lage zu klären, welcher Mitarbeiter den Geschwindigkeitsverstoß begangen hat. Konsequenz kann dann sein, dass der betreffenden Firma eine Auflage erteilt wird, ein Fahrtenbuch zu führen. Die Entscheidung des VGH Bayern zeigt, dass die Fahrtenbuchauflage nicht mit Verkauf des Tatfahrzeuges endet.

II.

Mit einem Pkw wurde einen Geschwindigkeitsverstoß begangen. Die Halterin des Pkw bestritt der Fahrer gewesen zu sein, verweigerte aber die Aussage, wer der Fahrer war. Der tatsächliche Fahrer konnte von der Bußgeldbehörde nicht ermittelt werden. Der Halterin des PKWs wurde eine Fahrtenbuchauflage erteilt. Sie wandte ein, das Fahrzeug mit dem der Geschwindigkeitsverstoß begangen worden sei, sei noch vor Erteilung der Auflage auf den Ehemann zugelassen worden. Der VGH Bayern hat die gegen die Fahrtenbuchauflage erhobene Anfechtungsklage zurückgewiesen. Ziel der Fahrtenbuchauflage sei es, zukünftig den Fahrer eines Fahrzeugs identifizieren zu können. Daher gelte die Fahrtenbuchauflage nicht nur für das Tatfahrzeug, sondern auch eventuell angeschaffte Ersatzfahrzeuge.

III.

1.

Wird ein Verstoß gegen Geschwindigkeitsbegrenzungen oder ein anderer Verstoß begangen (etwa Verstöße gegen Abstandsvorschriften) stellt sich die Frage, wer für die entstandenen Bußgelder aufkommen muss, der Halter des Fahrzeugs oder der Fahrer, welcher den Verstoß begangen hat. In Deutschland gilt das Fahrerprinzip, d.h. der jeweilige Fahrer, der die Verstöße auch tatsächlich begangen hat, muss dafür aufkommen. Die Beweislast für die Fahrereigenschaft liegt bei der Bußgeldbehörde. Diese muss den zweifelsfreien Nachweis führen, dass die von ihr mit dem Bußgeld belegte Person auch tatsächlich der Fahrer gewesen ist. Je nach Einzelfall kann es daher eine erfolgversprechende Verteidigungsstrategie sein, die Fahrereigenschaft zu bestreiten.

Dabei müssen in die Überlegungen einbezogen werden:

- Es stehen der Bußgeldbehörde heutzutage mehrere Möglichkeiten zur Verfügung mit moderner Technik Gesichtserkennung durchzuführen. Gegebenenfalls kann im Prozess auch ein Gutachten eingeholt werden. Kann mithilfe dieser Methoden der Nachweis der Fahrereigenschaft geführt werden, stehen erhebliche Kosten im Raum
- nicht selten versucht die Bußgeldbehörde eine Identifikation des Fahrers im Wege der Amtshilfe unter Mithilfe von Polizeibeamten zu erreichen. Diese klingeln unangekündigt an der Adresse des Halters und versuchen das Tatphoto mit den Bewohnern des Hauses abzugleichen. Befragt werden auch Familienangehörige, wenn diese die Tür öffnen. Auch diese sollten dann wissen wie sie sich in solchen Situationen zu verhalten haben und Spontanäußerungen (z.B. „Das ist ja der Peter auf dem Photo“) möglichst unterlassen sollten.

2.

Insbesondere sollte in die Überlegungen mit einbezogen werden, dass ein erfolgreiches Bestreiten der Fahrereigenschaft die Verhängung einer Fahrtenbuchauflage zur Folge haben kann:

Gerade bei Firmenfahrzeugen, aber auch bei Privatfahrzeugen, hat die Bußgeldbehörde die Möglichkeit, dem Halter des Pkw mit dem der Verstoß begangen worden ist, aufzugeben, für einen längeren Zeitraum detaillierte Aufzeichnungen darüber zu machen, wer wann für welche Fahrtstrecke das Fahrzeug genutzt hat. Durch dieses sog. Fahrtenbuch soll verhindert werden, dass bei einem weiteren Verstoß mit diesem Fahrzeug der Täter unentdeckt bleibt. Die Führung eines Fahrtenbuches ist mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden und Verstöße gegen die ordnungsgemäße Führung des Fahrtenbuches können ihrerseits mit nicht unerheblichen Geldbußen geahndet werden.

3.

Aus Sinn und Zweck des Fahrtenbuches ergibt sich auch, dass die Auflage ein solches Fahrtenbuch zu führen nicht dadurch umgangen werden kann, dass das Tatfahrzeug ersetzt wird.

4.

Um die Auflage eines Fahrtenbuches zu rechtfertigen, ist es aber nicht ausreichend, dass der Fahrer nicht ermittelt werden konnte. Vielmehr muss der in Rede stehende Verkehrsverstoß eine hinreichende Schwere aufweisen. Je nach Schwere des Verkehrsverstoßes ist auch die Dauer während derer das Fahrtenbuch zu führen ist festzulegen.

5.

Nicht alle europäischen Länder ahnden Verkehrsordnungswidrigkeiten nach dem Fahrerprinzip. Beispielsweise Frankreich, aber auch Österreich oder die Niederlande, ahnden Verkehrsverstöße nach dem Halterprinzip, d.h. grundsätzlich ist der Halter des Fahrzeugs für diese Verkehrsverstöße verantwortlich. Zwar räumen auch diese Länder, zum Beispiel Frankreich, die Möglichkeit ein der Ahnung des Verstoßes zu entgehen, indem der tatsächliche Fahrer des Fahrzeugs benannt wird. Im Unterschied zu Deutschland reicht es aber nicht aus, einfach zu behaupten, man sei nicht der Fahrer gewesen. Kann der Fahrer nicht eindeutig verifiziert werden bleibt es in diesen Ländern bei der Haftung des Halters.

IV.

Im Einzelfall kann es eine erfolgreiche Verteidigungsstrategie gegen Bußgeldbescheide sein, die Fahrereigenschaft zu bestreiten. Welche Verteidigungsstrategie erfolgversprechend sind ist kann aber nur nach eingehender anwaltlicher Beratung, für welche ich gerne zur Verfügung stehe, im Einzelfall entschieden werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass ein erfolgreiches Bestreiten der Fahrereigenschaft eine Fahrtenbuchauflage zur Folge haben kann.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.